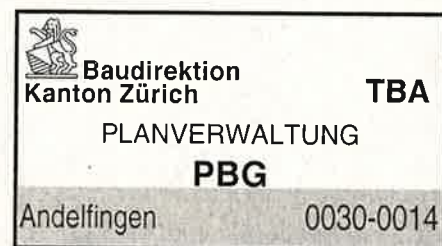


**VERFÜGUNG**  
**DER BAUDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH**

vom 27. Februar 1998

Andelfingen. Quartierplan Steinacker  
Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Am 29. Januar 1998 ersuchte der Gemeinderat Andelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. April 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Steinacker.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 25. April 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 6. August 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch das Bahnareal der SBB, im Osten durch eine Bautiefe östlich der Chrottenbuckstrasse sowie im Süden und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Andelfingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Chrottenbuckstrasse, die Steinackerstrasse sowie der daran abzweigende Kellenweg mit Kehrplatz. Ab diesem Kehrplatz dient der Altweg als separate Fusswegverbindung zum Bahnweg.

Die am Kellenweg auf 19 m, am Altweg auf 9,5 m und am Fusswegteilstück, ab verlängerter Chrottenbuckstrasse zum Bahnweg, auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Wege. Nach den Niveaulinien beträgt die Höchststeigung beim Kellenweg 3%, beim Altweg 2% und beim Fussweg zum Bahnweg 10,7%. Die mit RRB Nr. 5350/1971 westseitig an der Chrottenbuckstrasse genehmigten Verkehrsbaulinien werden, zwischen dem Altweg und der Steinackerstrasse, aufgehoben und neu festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation mit Einbezug einer über den Quartierplanperimeter hinausführenden Meteorwasserleitung, Wasser und Elektrizität).

Bezüglich der erforderlichen Lärmschutzmassnahmen für die Parzelle Nr. 3 bildet der ebenfalls zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan integrierender Bestandteil des Quartierplans.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Andelfingen vom 15. April 1997 festgesetzte Quartierplan Steinacker wird im gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 27. Februar 1998  
980191/V1/KL

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

